



- I. Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks
Ramersdorf-Perlach
Herrn Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81373 München

80313 München
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
22.11.2024

Parken nur für PKW in der Quiddestr. 122 - 132

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07014 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 12.09.2024

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag, in dem Sie um Prüfung eines Anliegens aus der Bürgerschaft gebeten haben. Bei diesem geht es um die Anordnung einer „nur Pkw“-Parkregelung in der Parkbucht vor den Reihenhäusern in der Quiddestraße 122 bis 132. An der Bestandssituation stören sich die örtlichen Reihenhausbewohner, die bemängeln, dass sie die Parkbucht kaum noch zum Be- und Entladen benutzen können.

Nach Prüfung des Antrages können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Grundsätzlich nehmen Anhänger, Wohnmobile, Kleinbusse oder Lkw – wie andere Fahrzeuge auch – legal am ruhenden Verkehr teil, wenn sie zugelassen und betriebsbereit sind und nicht zu verkehrsfremden Zwecken auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt werden. Außer Anhänger ohne Zugfahrzeug, die nicht länger als zwei Wochen an einer Stelle abgestellt werden dürfen, können alle anderen Fahrzeuge im Rahmen der Verkehrsvorschriften ohne zeitliche Beschränkung parken.

Damit das Mobilitätsreferat als zuständige Straßenverkehrsbehörde – über die genannten Regelungen hinaus – verkehrliche Maßnahmen mittels Beschilderung anordnen kann, müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Danach kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränkt werden, wenn an der betreffenden Örtlichkeit eine konkrete Gefahrenlage festgestellt und



nachgewiesen werden kann.

Ein solcher Gefahrennachweis konnte aktuell für vor den Reihenhäusern in der Quiddestraße 122 bis 132 in der Parkbucht abgestellten Fahrzeuge jedoch nicht geführt werden.

Allein der Wunsch von Anwohnern, wohnortnah parken zu können, ist ebenfalls nicht ausreichend rechtfertigend, um nach Straßenverkehrsordnung eine Reservierung von Stellraum für „nur Pkw“ vorzunehmen. Des Weiteren besteht an der Straße – weil sie gewidmet ist - Gemeingebrauch, also ein Nutzungsrecht für Jedermann. Und die Entrichtung von Straßenreinigungsgebühren, die von der Bürgerschaft ebenfalls als Argument für die Vornahme der Parkbeschränkungsmaßnahme herangezogen wurde, steht überdies auch in keinem rechtlichen Zusammenhang, wer und mit welchem Fahrzeug den öffentlichen Straßenraum beparken darf.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

II. II. Abdruck von I.
an MOR-GL5

III. WV bei MOR-GB 2.211

gez.
MOR-GB2.211